

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zu

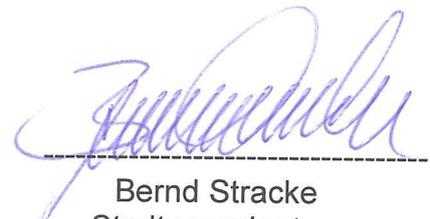
Wahlvorschläge für den Vorstand des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer zur Zeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Für die Wahl in den Vorstand des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird für die Dauer der Amtszeit Herr Bürgermeister Knut vom Boverl als Vorstandsmitglied und Herr Technischer Beigeordneter Engin Alparslan als Vertreter vorgeschlagen.



Dagmar Formella
1. Beigeordnete


Jens Lemke
Stadtverordneter
Bernd Stracke
Stadtverordneter
Michael Ruppert
Stadtverordneter
Petra Lerch
Stadtverordneter
Robert Abel
Stadtverordneter
Michael Henchoz
Stadtverordneter

Begründung

Die 5-jährige Amtszeit des BRW-Vorstandes endet mit Ablauf des 15.12.2013. Nach der Satzung des Verbandes werden die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter von der Verbandsversammlung aufgrund der Vorschläge der Mitgliedergruppen gewählt. Jedes Verbandsmitglied kann nur ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied stellen.

Von der Stadt Haan ist derzeit Herr Bürgermeister vom Bovert als Vorstandsmitglied und Frau 1. Beigeordnete Frau Formella als Stellvertreterin bestellt. Der Beschlusstext enthält den Vorschlag der Wiederwahl des Bürgermeisters Herrn vom Bovert als Vorstandsmitglied, während Herr Beigeordneter Alparslan als Stellvertreter neu zu bestellen ist.

Mit Schreiben vom 14.11.2013 (Anlage) hat der Bergisch-Rheinische Wasserverbande (BRW) zur Verbandsversammlung am 02.12.2013 eingeladen. Die Tagesordnung sieht auch die Neuwahlen des Vorstands vor. Gleichzeitig wurde die Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine Bestellung zum Vorstandsmitglied nur durch einen Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe erfolgen kann. Die Zuständigkeit des Vorschlagsrechtes liegt beim Rat.

Da bis zur Sitzung der Verbandsversammlung des BRW am 02.12.2013 weder eine Rats- noch HFA-Sitzung vorgesehen ist und die Stadt Haan auch weiterhin im Vorstand des BRW vertreten sein sollte, muss diese Entscheidung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung fallen.